

Der Bürgermeister

Hilden, den 14.10.2008

AZ.: IV/60.1-el



Hilden

WP 04-09 SV 60/094

Beschlussvorlage

öffentlich

Abrechnung der Erschließungsanlage

- a) **Satzung der Stadt Hilden über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "In den Hesseln"**
- b) **Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "In den Hesseln"**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	10.09.2008			
Rat der Stadt Hilden	29.10.2008			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- „a) Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In den Hesseln“ (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- b) Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter a) benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In den Hesseln“.

Vorstehender Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Günter Scheib

Finanzielle Auswirkungen	nein		
--------------------------	------	--	--

Personelle Auswirkungen	Nein		
-------------------------	------	--	--

Erläuterungen und Begründungen:

- zu a) Nach § 132 Baugesetzbuch regeln die Gemeinden durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage. Die Merkmale sind in § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden festgelegt, wobei es sich dabei um einen konventionellen Ausbau (Fahrbahn mit Abgrenzung der beidseitigen Gehwege) handelt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend festlegen.

Da der Ausbau der Erschließungsanlage „In den Hesseln“, der in der beigefügten Satzung beschrieben ist, in Teilbereichen nicht den Festlegungen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht, sind insoweit zur Abrechnung der Erschließungsanlage die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend durch Satzung festzulegen.

Die entsprechende Satzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1).

- zu b) Die von der Erschließungsanlage „In den Hesseln“ erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (Anlage 2).

Die Refinanzierung in Form von Erschließungsbeiträgen konnte über erfolgreiche Ablöseverhandlungen per 30.08.2008 vollständig realisiert werden.

Günter Scheib

Anlage 1

**Satzung der Stadt Hilden
vom
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlage „In den Hesseln“**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In den Hesseln“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

1. Verkehrsmischfläche - niveaugleich - mit allen Oberschichten und einer Decke aus Pflaster; Parkflächen; Straßenbegleitgrün;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

